



Förderprogramme 2021

Allgemeine Zuschüsse (inkl. MwSt., gültig ab 1. Januar 2021)

Förderung für Erdgas



I.) Förderprämie für Modernisierung auf Basis von Brennwertechnik (Erdgas zu Erdgas)

- Einbau eines Erdgasbrennwertgerätes einschließlich der Durchführung des **Hydraulischen Abgleichs** gemäß VdZ Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Hydraulischen Abgleichs. Die VdZ-Bestätigung einschl. Berechnungsunterlagen/Rechnung sind einzureichen.

450,00 €

Zu beachten: Bei dieser Förderprämie ist eine Kombination mit der Bafa - „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Heizungsoptimierung“ (Fördersatz 20 % : Hydraulischen Abgleich, Effizienzpumpen etc.) Nicht jedoch mit allen weiteren BAFA Fördermitteln.

II.) Förderprämie für Heizungsumstellung im Gebäudebestand von Nachtspeicherheizungen sowie festen und flüssigen Brennstoffen auf Erdgas

▪ Für Zentralheizungen

- Heizungsanlagen für 1 bis 2 Wohneinheiten (WE) 250,00 €
- Heizungsanlagen für 3 bis 4 WE 350,00 €
- Heizungsanlagen für 5 bis 6 WE 450,00 €
(Sonderfälle nach Absprache)

- **Bonus** für die Durchführung des **Hydraulischen Abgleichs** bei Heizungsumstellung, gemäß VdZ Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Hydraulischen Abgleichs. Die VdZ-Bestätigung einschl. Berechnungsunterlagen/Rechnung sind einzureichen. **250,00 €**

▪ Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen

- Heizungsanlagen bis 25 kW 250,00 €
- Heizungsanlagen bis 40 kW 350,00 €
- Heizungsanlagen bis 60 kW 450,00 €
(Sonderfälle nach Absprache)

- **Bonus** für die Durchführung des **Hydraulischen Abgleichs** bei Heizungsumstellung, gemäß VdZ Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Hydraulischen Abgleichs. Die VdZ-Bestätigung einschl. Berechnungsunterlagen/Rechnung sind einzureichen. **250,00 €**



- **Bonus** für Dunkel-/Hellstrahler bzw. Warmluftheizungen mit Brennwertnutzung bzw. Wärmerückgewinnung (einmaliger Bonus) **250,00 €**

- Entsorgung von Nachtspeicheröfen bei Umstellung auf Erdgas
 - je Nachtspeicherofen asbesthaltig Gerätegruppe 3
Ein Entsorgungsnachweis ist erforderlich. **50,00 €**

 - je Nachtspeicherofen Gerätegruppe 1+2
Ein Entsorgungsnachweis ist erforderlich. **20,00 €**

- Entsorgungszuschuss für Öltankanlagen
 - Öltank und Batterieanlagen mit einem Gesamtvolumen bis 2.500 Liter **100,00 €**
 - Öltank und Batterieanlagen mit einem Gesamtvolumen ab 2.501 Liter **200,00 €**

Bemerkung: Der Kunde hat den Nachweis zu führen, dass die Öltankanlage gereinigt sowie das Restöl fachgerecht entsorgt wurde. Im Falle eines Erdtanks muss die Innenhülle entsorgt, der Öltank gereinigt sein und eine Stilllegungsbescheinigung vom TÜV vorliegen. Kellergeschweißte und sonstige Tanks müssen grundsätzlich gereinigt sowie komplett fachgerecht entsorgt werden. Der Nachweis hierfür kann durch einen Originalrechnungsbeleg bzw. eine Quittung erfolgen, auf dem die zugelassene Entsorgungsfirma bescheinigt, dass die Tankanlage (mit Größenangabe) und das Restöl ordnungsgemäß entsorgt wurden.



▪ Befreiung von der Zahlung des BKZ für Gashausanschlüsse

Für Kunden, deren Gebäude mindestens 10 Jahre vor Auftragserteilung erstellt wurden und an Verteilungsleitungen liegen, die ebenfalls vor mindestens 10 Jahren verlegt wurden, entfällt die Zahlung des BKZ. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gashausanschlusses mindestens eine Gasabnahmestelle betreibt.

Die Ersparnis beträgt:

a) bei Haushaltskunden	
für die 1. Wohneinheit	325,58 €
für die 2. Wohneinheit	183,14 €
für die 3. bis 30. Wohneinheit je WE	101,75 €
b) übrige Niederdruckkunden	
Leistungsanforderung je kW	20,35 €

▪ Erstmalige Umstellung auf Gasversorgung

Für Kunden, deren Gebäude mindestens 10 Jahre vor Auftragserteilung erstellt wurden und an Verteilungsleitungen liegen, die ebenfalls vor mindestens 10 Jahren verlegt wurden:

Nachlass auf die Gashausanschlusskosten (Grundpreis und Mehrlänge)

25 %

(Dieser Zuschuss wird gesondert auf dem Angebot sowie der Angebotsaufstellung ausgewiesen)

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Erdgas-Netzgebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einem entsprechenden Versorgungsvertrag und Abschluss einer Zuschussvereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Förderprogramm Erneuerbare Energien/KWK 2021

I.) Elektro-Wärmepumpe

mit Erdkollektor, Sonden Bohrung, Luftabsorber/Eisspeicherkombination
nachgewiesene Jahresarbeitszahl B0/W35 größer 4,5
sowie Flächenheizung mit max. Vorlauftemperatur von 35°C 500,00 €

II.) Solarthermische Anlagen

- 4 m² bis 8 m² Kollektorfläche (brutto) 250,00 €
- 9 m² bis 15 m² Kollektorfläche (brutto) 500,00 €

Voraussetzungen sind: Der Einbau eines Durchflussmessgerätes zur richtigen Einregulierung und eines Verbrühungsschutzes. Ebenso sind die Vorgaben gemäß EnEV einzuhalten.

Zu beachten: Bei vorgenannten Förderungen ist eine Kombination mit der Bafa - „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Heizungsoptimierung“ möglich. (Fördersatz 20 % : Hydraulischen Abgleich, Effizienzpumpen etc.) Nicht jedoch mit allen weiteren BAFA Fördermitteln.

III.) Erdgaswärmepumpe

Zur Errichtung von Gaswärmepumpen bzw.
Gasmotorwärmepumpen 750,00 €

IV.) Brennstoffzellen Micro KWK Erdgas

bis 2,5 KW_{el} Leistung 750,00 €

Vorgenannte Effizienz-Förderungen gelten nur im Zusammenhang mit der Durchführung eines Hydraulischen Abgleichs, gemäß VdZ Leistungsbeschreibung. VdZ-Bestätigung einschließlich Berechnungsunterlagen ist einzureichen. (gilt auch bei II) für Heizungsunterstützung), da dieser für den Einsatz von Effizienztechnologien Voraussetzung ist. Bei „Heizungsumstellung“ entfällt der Zuschuss zum Hydraulischen Abgleich.

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Erdgas-/Strom-Netzgebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einer Erdgasheizung bzw. einer Elektrowärmepumpenheizung, sowie einem entsprechenden Versorgungsvertrag und Abschluss einer Zuschussvereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Umweltschonende Mobilität 2021

II.) Förderprogramm für Elektro-Mobilität

Beim Kauf eines Fabrikneuen elektrisch betriebenen Serien-Zweirades erhalten Kunden der SWZ eine Förderprämie.

- | | |
|---|----------|
| II.a) Förderung E-Fahrrad (Pedelec): | 50,00 € |
| (Es werden maximal <u>zwei</u> E-Fahrräder je Haushalt im Zeitraum von fünf Jahren gefördert) | |
| II.b) Förderung E-Roller*/E-Bike*/E-Motorrad: | 100,00 € |
| (Es wird maximal <u>ein</u> E-Roller/E-Bike/E-Motorrad je Haushalt im Zeitraum von fünf Jahren gefördert. Gewerbliche Nutzung nach Rücksprache mit den Stadtwerken) | |

Elektromobilität: Weitere Förderungen, Produkte sowie ein Ladestromtarif für Kunden im Netzgebiet der SWZ folgen bis März 2021

Vorabinformationen erhalten Sie bei Herrn Ringeisen Tel.: 06332/874-410

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Strom-Netzgebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einem entsprechenden Strom-Versorgungsvertrag und Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



Haushaltsgeräte 2021

- I.) Gasherd/Gaskochmulde *1 (mindestens 3-flammig Einbau- oder Standgerät) 100,00 €
- II.) Effiziente Kühl-/Gefriergeräte *1 **Energieeffizienzklasse A - D** 50,00 €
- III.) Waschmaschine **mit Warm- und Kaltwasseranschluss** 100,00 €
Energieeffizienzklasse A*1 *2 *3

Zu beachten:

Ab 1. März 2021 gibt es ein neues EU Energielabel.

Da sich für dieses Energielabel sowohl die Berechnungsmethoden als auch die -grundlagen geändert und dem Praxisbetrieb angepasst wurden, werden ab vorgenanntem Datum ausschließlich für Kühlen-/Gefrieren die Effizienz Klassen der **ab März gültigen „Labelung“ von A - D** gefördert. Dies entspricht in dieser Geräteklasse in etwa der alten „Labelung“ A+++ und ist zudem etwas strenger gehalten. Da erst im August dieses Jahres eine entsprechende Übersicht vorlag, tritt die Förderung rückwirkend zum 1. März 2021 in Kraft.

*1 Je Haushalt ist jeweils ein Kühlschrank oder Kühl-Gefrierkombination sowie ein Gefriergerät, eine Waschmaschine mit Warm- und Kaltwasseranschluss sowie ein Gasherd/Gaskochmulde im Zeitraum von fünf Jahren förderfähig. Als Nachweis gilt der Kaufbeleg (innerhalb 2020/21)

*2 Nur Werkseitig mit Warm- und Kaltwasseranschluss ausgestattete Waschmaschinen sind förderfähig.

*3 Ein Warmwasseranschluss ist sinnvoll, wenn nicht mehr als 2 Liter am Warmwasseranschluss kalt vorlaufen (Eimertest) und das Warmwasser zentral, entweder regenerativ (Solarthermie oder Wärmepumpe), oder per Kraftwärmekopplung (KWK) bzw. Erdgas, bereitete wird.

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Erdgas-/Strom-Netzgebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einem entsprechenden Versorgungsvertrag und Abschluss einer Zuschussvereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.